

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

1. Bebauungsplan

„Herdwegäcker III“

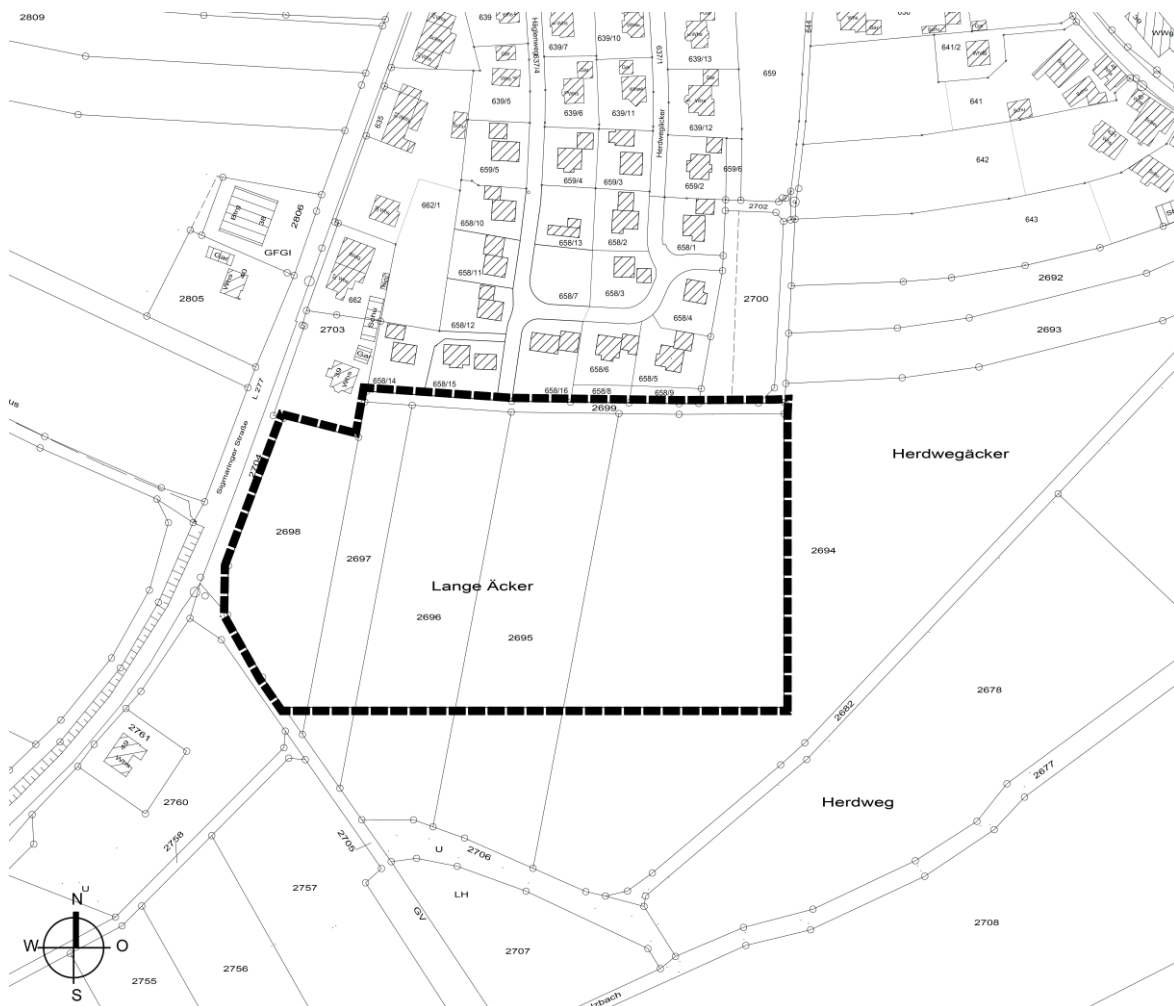
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„Herdwegäcker III“

Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen hat am 09.12.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Herdwegäcker III“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Herdwegäcker III“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Wilflingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung aufzustellen und beschlossen gemäß § 13 b Baugesetzbuch i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3,4 ha und befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Wilflingen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Osten und Süden grenzt das Plangebiet an die freie Landschaft, im Norden an das Baugebiet „Herdwegäcker“ und im Westen an die Landesstraße 277.

Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde verfügt hinsichtlich der Wohnbauentwicklung in Wilflingen derzeit über keine nennenswerten Flächenreserven mehr. Im Baugebiet „Herdwegäcker“ sind nahezu alle Grundstücke verkauft und bebaut. Es ist vorgesehen südlich des Baugebietes „Herdwegäcker II“ und östlich der Sigmaringer Straße, das Baugebiet „Herdwegäcker III“ zu entwickeln.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich fortgeschrieben.

Verfahren

Der Bebauungsplan dient der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Innenbereich nach § 13 b BauGB. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 13 b BauGB sind gegeben, es wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 10.000 m² festgelegt und das Plangebiet befindet sich im direkten Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich.

Es werden keine Vorhaben festgesetzt, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und für die Notwendigkeit der Einhaltung von Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG liegen nicht vor.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Ein Umweltbericht und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden nicht erstellt.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Langenenslingen, den 10.12.2019

gez. Andreas Schneider
Bürgermeister